

## Tabaktrafikanten

# Jugendschutz

### In der Trafik wird Jugendschutz gelebt

Seit dem 1.1.2019 ist der Verkauf von Tabakwaren und verwandten Erzeugnissen – also neuartigen Tabakerzeugnissen, pflanzlichen Raucherzeugnissen sowie der elektronischen Zigarette und deren Liquids - an Personen unter 18 Jahren gesetzlich verboten.

Die Trafikantinnen und Trafikanten sind Teil eines seit mehr als 200 Jahren bestehenden Netzwerks mit besonderer sozialpolitischer Verantwortung. Diese soziale Verantwortung wird auch gegenüber Kindern und Jugendlichen sehr ernst genommen.

Die Landesregeln für die Ausübung des Trafikantenberufs verbieten daher weiters die Abgabe von anderen nikotinhalten Produkten (zB Lutschsäckchen), Produkten, die zwar kein Nikotin enthalten, aber aufgrund ihres Erscheinungsbildes oder ihrer Funktion einem Tabakprodukt ähneln (zB E-Shishas, etc.) und legal rauchbaren Hanfprodukten an Personen unter 18 Jahren.

Dies bedeutet aber auch, dass Ausweiskontrollen bei Personen durchgeführt werden, bei denen das Alter von 18+ nicht eindeutig erkannt werden kann.

Um sicherzustellen, dass in den Trafiken mit dem Verkauf von sensiblen Genussmitteln verantwortungsvoller umgegangen wird als in anderen Vertriebskanälen, führt die Monopolverwaltung GesmbH (MVG)

- [Landesregeln der Tabaktrafikanten](#)
- [MVG- Jugendschutzkontrollen](#)
- [Jugendschutzgesetze der Länder](#)

# CHECK THIS OUT!

meine  
**Trafik**

Mit dem neuen Jugendschutzgesetz gelten ab **1. Jänner 2019** geänderte Altersgrenzen:

	bis 16	16 - 18	ab 18
<b>Tabakwaren</b> und verwandte Erzeugnisse			
<b>Lotto, Toto, Rubbellose</b>			
<b>EuroBon und Sportwetten</b>			
<b>Guthabekarten &amp; Wertbons</b> <small>iTunes, Paysafe, Bitcoin usw.</small>	 *	 *	
<b>Pornografische Zeitschriften</b>			

\* - erlaubt im Rahmen des Taschengeldparagraphen



## In meiner Trafik lebt man Jugendschutz!

Eine Initiative des Bundesgremiums der Tabaktrafikanter in der Wirtschaftskammer Österreich.

© BG TABAKTRAFIKANTEN